

## Vorwort zur 6. Auflage

Die 1. Auflage dieses Kommentars erschien in dem Monat, als das PartGG in Kraft trat, vor über drei Jahrzehnten. Seither hat mich dieses Thema nicht mehr losgelassen, genauer: eigentlich schon seit der Zeit, bevor es das Gesetz gab. Ich hatte am Lehrstuhl meines verehrten, allzu früh verstorbenen Doktorvaters *Prof. Dr. Lutz Michalski* schon Jahre zuvor die Gelegenheit, mir im Austausch mit ihm und in enger Zusammenarbeit Gedanken zu den ersten Entwürfen zu diesem Gesetz zu machen. Und dann lud er mich ein, zum Inkrafttreten des Gesetzes den ersten Kommentar gemeinsam mit ihm zu verfassen. *Lutz Michalski* hat in der ersten Stunde diesen Kommentar geprägt durch seinen freiheitlichen Geist, den fortzutragen ich mich bemühe.

Inzwischen sind weitere Autoren hinzugestoßen, in der aktuellen Auflage Rechtsanwalt und Steuerberater *Simon Beyme* und Rechtsanwalt *Oscar Radunski*. Beide in der berufsrechtlichen Praxis zu Hause und verstärken das bewährte Autorenteam von *Jan-Philipp Praß* und *Volker Römermann*.

Die letzte Auflage datiert bereits aus dem Jahr 2017. Maßgebliche Änderungen im Vergleich zur Urfassung des Gesetzes waren da schon umgesetzt worden, insbesondere die Neuordnung der Haftung in § 8 PartGG. Nun waren weitere, einschneidende Neuerungen zu verarbeiten, allen voran die große Berufsrechtsreform des Jahres 2022 und das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1.1.2024.

Das MoPeG brachte eine grundlegende Neustrukturierung bedeutsamer Teile des Personengesellschaftsrechts mit sich. Davon ist die Partnerschaft unmittelbar betroffen, beruht ihre Regelung doch zu guten Teilen auf Verweisungen in das HGB und das BGB hinein. Der Blick des Benutzers und Anwenders des PartGG kommt ohne ständige Einbeziehung dieser beiden Gesetze nicht aus.

Als noch bedeutsamer erweisen sich indes die Änderungen im Zuge der Berufsrechtsreform. Die Möglichkeit interprofessioneller Zusammenschlüsse unter den Angehörigen freier Berufe stand von Anfang an im Fokus des 1994 neu verabschiedeten PartGG. Damals indes realisierten sich die Hoffnungen vieler Beobachter auf eine Ausweitung bestehender Gestaltungsfreiheit nicht. Nicht zuletzt *Lutz Michalski* hatte schon in jener Zeit – zuweilen mit meiner Unterstützung – weitergehende Möglichkeiten gefordert und bestehende Verbote kritisch hinterfragt. Aber das neue Gesetz brachte damals dann nicht die ersehnte Öffnung, sondern nahm stets Bezug auf die berufsrechtlichen Vorgaben und damit ein enges Korsett, ohne sich darüber auch nur einen Schritt hinauszuwagen. Durch die signifikante Liberalisierung und die neu geschaffene Freiheit von Zusammenschlüssen mit sämtlichen freien Berufen hat die Rechtsform der Partnerschaft erheblich an Attraktivität gewonnen. Die Frage, was eigentlich ein freier Beruf ist, wie abzugrenzen von anderen, wird in § 1 Abs. 2 PartGG in einer Weise beantwortet, die vielfältigen Spielraum lässt. Eine Bestimmung, die gerade in letzter Zeit vor diesem Hintergrund weitere enorme Aufmerksamkeit genießt.

## **Vorwort zur 6. Auflage**

Das steht auch im Zusammenhang mit dem bereits bei Inkrafttreten eingeführten Aktivitätserfordernis in § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG. Was indes „zur Ausübung ihrer Berufe“ konkret bedeuten mag, welche Erwartung an einen Umfang und eine Qualität der Arbeit damit einhergeht, welche Rechtsfolgen es haben könnte, wenn diese Aktivität nachlässt oder gar eingestellt würde – das sind praktisch relevante Fragestellungen, die in diesem Kommentar seit der 1. Auflage Anlass zu kritischen Betrachtungen geben, zuweilen auch außerhalb des Mainstreams. Sie haben aktuell im Kontext des in Erosion befindlichen Fremdbesitzverbotes und der von manchen – auch vom Gesetzgeber – zumindest intendierten Unzugänglichkeit für Investoren an Bedeutung gewonnen.

So hat dieser Kommentar die Entwicklung von der Geburtsstunde des PartGG bis heute eng begleitet, die tragenden Gedanken erläutert, Erfahrungen der Herausgeber und Autoren aus ihrer Beratungspraxis einfließen lassen, zuweilen versucht, neue Ideen in die Diskussion und Gestaltungspraxis zu bringen. Das soll die wissenschaftlichen Debatten und Erkenntnisse bereichern und zugleich der Anwendungspraxis die dringend benötigten Hinweise an die Hand geben. Herausgeber und Autoren hoffen, diesem Anspruch auch mit der Neuauflage gerecht geworden zu sein.

Hamburg/Hannover, im Juli 2024

*Volker Römermann*